

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2024/3018

Satzung vom _____ zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 29.09.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 29.09.2023 beschlossen:

I. Änderung

Die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 29.09.2023 wird rückwirkend zum 01.01.2024 wie folgt geändert:

1.
§ 11 wird wie folgt geändert:
 - a)
In Absatz 1 wird „§ 45 Absatz 5 GO NRW a.F., § 45 Absatz 1 Satz 1 GO NRW n.F.“ geändert in „§ 45 Absatz 1 Satz 1 GO NRW“.
 - b)
In Absatz 1 wird das Wort „Pauschale“ durch „Vollpauschale“ ersetzt.
 - c)
In Absatz 1 wird
„§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW).“ geändert in
„§ 2 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW).“.
 - d)
Absatz 5 wird geändert in:
„Der Bezirksbürgermeister, der erste und zweite Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters, weitere Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters sowie Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen, erhalten nach Maßgabe des § 36 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 5 Absatz 3 sowie Absatz 6 Satz 4 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.“

2.

§ 11 wird wie folgt um die Absätze 6 bis 8 ergänzt:

„(6) Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch wird dadurch abgegolten, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet (derzeit in Form des Deutschlandtickets) zur Verfügung gestellt wird.

(7) Fahrkosten werden auch für Fahrten aus Anlass der Repräsentation der Stadt Leverkusen erstattet, die den Bezirksbürgermeistern oder – auf Veranlassung des Oberbürgermeisters oder der Bezirksbürgermeister – den Stellvertretungen des Oberbürgermeisters bzw. den Stellvertretungen der Bezirksbürgermeister oder anderen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums entstehen. Für die Erstattung der Fahrkosten gilt § 8 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Notwendige Dienstreisen von Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Leverkusen nach § 113 GO NRW vom Rat bestellt oder vorgeschlagen sind, gelten generell als genehmigt.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.